



3003 Bern, den 25. Juni 2004

**An die kantonalen  
Aufsichtsbehörden  
im Zivilstandswesen**

## INFOSTAR

### Beginn der Einführungsphase ‚E‘

- |  |  |
|--|--|
| 1. <i>Pilotbetrieb und Verbreitung in der zweiten Einführungsphase</i> | 5. <i>Heimatscheine</i>                            |
| 2. <i>Bisherige Zivilstandsformulare sowie Hilfsdokumente</i>          | 6. <i>Mitteilungen ans Bundesamt für Statistik</i> |
| 3. <i>Papierqualität und Beschriftung der Zivilstandsformulare</i>     | <i>Anhänge</i>                                     |
| 4. <i>Gebühr für Auszüge auf bisherigen Formularen</i>                 | <i>A Papierqualität</i>                            |
|  | <i>B Beschriftung der Zivilstandsdokumente</i>     |
|  | <i>C Musterformular „Rückerfassungsauftrag“</i>    |

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2004 treten die Änderungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 5. Oktober 2001 und die neue eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 in Kraft. Aus diesem Anlass übermitteln wir Ihnen die folgenden Informationen und ergänzenden Weisungen mit der Bitte, die Ihnen unterstellten Zivilstandsämter zu instruieren.

#### **1. Pilotbetrieb und Verbreitung in der zweiten Einführungsphase**

##### **1.1 Ablauf**

Die am Pilotbetrieb der zweiten Einführungsphase beteiligten 15 Zivilstandsämter werden in den ihnen zugewiesenen Bereichen ab 1. Juli 2004 die Beurkundung der Geburten, Todesfälle, Trauungen, Anerkennungen und Namenserkklärungen sowie die Durchführung von Ehevorbereitungen in den neu freigegebenen Geschäftsfällen von INFOSTAR vornehmen. Die ihnen vorgesetzten Verantwortlichen der Aufsichtsbehörden werden in den zwölf Pilotkantonen nötigenfalls Berichtigungen ausführen. Es ist geplant, den Pilotbetrieb am

---

31. August 2004 zu beenden. In diesem Zeitraum dürfen ausschliesslich die am Pilotbetrieb beteiligten Personen in den ihnen zugeteilten Bereichen mit den neuen Programmfunktionen arbeiten.

Jeweils nach der ab Mitte September durchzuführenden Programmausbildung der kantonalen Instruktoressen kann die Schulung in den Kantonen stattfinden. Hernach werden gemäss kantonalem Zeitplan die bisher geführten Einzelregister abgeschlossen und die Zivilstandsereignisse in den betreffenden Geschäftsfällen des elektronischen Personenstandsregisters verarbeitet. Die für die Eingabe und Beurkundung der Zivilstandsereignisse erforderlichen Benutzerrollen dürfen den Anwendenden keinesfalls vor ihrer Fach- und Programmausbildung übertragen und die Geschäftsfälle nicht vor dem formellen Übergang zur elektronischen Beurkundung produktiv angewendet werden. Die Schulung betreffend die in dieser Phase eingeführten Geschäftsfälle soll für alle beteiligten Mitarbeitenden vor Ende des laufenden Jahres durchgeführt sein.

Wir fassen übrigens ins Auge, allenfalls mit einem (Zwischen-) Release in den Tests zurückgestellte sowie im Pilotbetrieb noch auftauchende Probleme zu bereinigen. Es ist uns ein besonderes Anliegen, bei dieser Gelegenheit namentlich Fehler und Unvollständigkeiten der französisch- und italienischsprachigen Versionen zu beheben, die vorher im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitplans nicht beseitigt werden konnten. Für die infolge Ressourcenmangels entstandenen sprachlichen Unzulänglichkeiten bitten wir bei dieser Gelegenheit um Entschuldigung.

Der Zeitpunkt für die gesamtschweizerisch einheitliche Einführung des Loses 2 der Geschäftsfälle, d.h. der spezifischen Verarbeitung der Gerichts- und Verwaltungsentscheide im elektronischen Register, kann gegenwärtig noch nicht genau festgesetzt werden; er wird indessen bestimmt erst im kommenden Jahr liegen. Wir werden Sie über das Stichdatum so früh wie möglich orientieren. Bis zur produktiven Einführung des Loses 2 muss die Veränderung von Personenstand und Bürgerrecht sowie Familienbeziehungen durch Gerichts- und Verwaltungsentscheide, wie bisher, mit einer Aktualisierung der Daten im Geschäftsfall „Person“ dargestellt werden.

## 1.2 Rückerauftrag

Die Verarbeitung von Zivilstandsereignissen wie Geburt und Tod mit den spezifischen Geschäftsfällen des elektronischen Registers setzt voraus, dass die beteiligten Personen im System erfasst wurden. Wie während der ersten Einführungsphase obliegt die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern ins System dem für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt. (Nicht bereits ins Infostar aufgenommene Ausländer werden vom Zivilstandsamt des Ereignisortes selber auf Grund möglichst aktueller Zivilstands- und eventuell anderer amtlicher Dokumente aufgenommen.) Das ein Ereignis beurkundende Zivilstandsamt fordert nötigenfalls das Zivilstandsamt des Heimatortes zur Erfas-

---

sung der Personen auf. Der Auftrag (Muster siehe *Anhang C*) wird per E-Mail oder allenfalls per Fax zugestellt und soll die für das Auffinden und Übertragen der Person ins elektronische Register erforderlichen Daten enthalten. Grundsätzlich stehen im Internet ([www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch) – Fachbereiche – Statistische Grundlagen und Übersicht – Nomenklaturen – Verzeichnis der Zivilstandskreise) u.a. die E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Zivilstandsämter zur Verfügung.

Das Zivilstandsamt des Heimatortes muss die Person bis am Abend des dem Eingangstag folgenden Arbeitstages ins elektronische Register aufnehmen und die Erledigung unverzüglich per E-Mail oder allenfalls Fax dem Zivilstandsamt des Ereignisortes melden. Zur zweckmässigen Kennzeichnung dieser dringlichen Geschäfte empfehlen wir eine wie folgt standardisierte Betreffzeile für Aufträge und Vollzugsmeldungen : (Abkürzung für) ‚Rückerfassung Person‘ - Art des Geschäftsfalles – Datum des Geschäftsfalles (Beispiel: *RP – Geburt – 25.06.2004*). Die „vier Grundregeln“ der Rückerfassung (vgl. Weisungen *D10 Ziffern 3.7 und 4.5 - 4.7*) sind auch im Fall der Personenaufnahme anlässlich der Aufforderung durch ein ‚Ereignis-Zivilstandsamt‘ massgebend.

### 1.3 **Ausschliesslichkeit der Ereignis-Geschäftsfälle**

Nach Aufnahme der Beurkundung von Geburt, Tod, Ehe und Anerkennung mit den Geschäftsfällen des elektronischen Registers werden in den bisherigen Einzelregistern des betreffenden Zivilstandskreises keine neuen Eintragungen mehr vorgenommen; vorbehalten bleibt die Eintragung von Randanmerkungen und das Anbringen eines Deckblattes nach den Weisungen *D 10 Ziffer 6.5*.

Nachdem das Zivilstandsamt des Ereignisortes zur elektronischen Beurkundung von Geburt, Tod, Eheschliessung, Anerkennung und Namensklärung übergegangen ist, muss die Beurkundung in den entsprechenden Geschäftsfällen von INFOSTAR erfolgen. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, anlässlich dieser Ereignisse die Personendaten der betroffenen Schweizerinnen und Schweizer noch (wie bisher) im Geschäftsfall „Person“ zu aktualisieren. Über allfällige Ausnahmen in besondern Fällen entscheidet die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons.

## 2. **Bisherige Zivilstandsformulare sowie Hilfsdokumente**

### 2.1 **Weiterverwendung bisheriger Zivilstandsformulare**

Die Formulare gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 31. Mai 1996 über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung (SR 211.112.6) werden nach dem 30. Juni 2004 in den folgenden Fällen *weiterverwendet*.

- 
- Solange das Zivilstandsamt die bisherigen Einzelregister weiterführt und keine entsprechenden Dokumente aus INFOSTAR erstellen kann;
  - von den Verlobten zu unterzeichnende Dokumente des Ehevorbereitungsverfahrens;
  - wenn Urkunden betreffend die in bisherigen Einzelregistern beurkundeten Zivilstandsereignisse ausgestellt werden;
  - für die Ausstellung von Familienscheinen.

Die mehrsprachigen Formulare gemäss den Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) werden weiterverwendet, solange gleichwertige Dokumente nicht auf Grund der Daten im System INFOSTAR erstellt werden können. Im Übrigen ist vorgesehen, ab dem 1. Januar 2005 alle Auszüge, die aus Eintragungen in bisherigen Geburts-, Ehe- und Todesregistern erstellt werden müssen, ausschliesslich auf Formularen entsprechend den Mustern A, B und C des CIEC-Übereinkommens Nr. 16 vom 8. September 1976 auszufertigen. Wir werden zu gegebener Zeit die konsularischen Vertretungen der ausländischen Staaten in der Schweiz darüber informieren.

## 2.2 Hilfsdokumente

Bisweilen müssen Personendaten bekannt gegeben und übermittelt werden, bevor die Beteiligten im INFOSTAR erfasst worden sind. In solchen Fällen sollen Hilfsdokumente in automatisierter Textverarbeitung oder von Hand beschriftet werden. Für die folgenden Dokumente sind im Internet auf der INFOSTAR-Site elektronische Vorlagen abrufbar:

- Rückerfassungsauftrag (vgl. Anhang C)
- Geburtsanmeldung
- Todesanmeldung
- Todesmeldung an die konsularische Vertretung
- Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls

## 3. Papierqualität und Beschriftung der Zivilstandsformulare

Mit dem Übergang zur elektronischen Beurkundung der Zivilstandsereignisse werden die Bestimmungen über das für die Zivilstandsregister erforderliche Papier hinfällig und es wurden neue Anforderungen für ein Sicherheitspapier definiert, auf dem an Private abzugebende oder von ihnen zu unterzeichnende Dokumente ausgestellt werden sollen. Für die Papierqualität sind spätestens ab dem 1. Januar 2005 die im *Anhang A* umschriebenen Merkmale massgebend. Ab diesem Datum ist auch für die amtliche Datenbekanntgabe (Mitteilungen) weisses Papier zu verwenden.

Der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen (SVZ) ist bereit, als exklusiver Vertragspartner der Herstellerfirma, Papierfabrik Landquart, den Vertrieb

---

des Sicherheitspapiers zu organisieren. Der SVZ wird den kantonalen Aufsichtsbehörden im Einvernehmen mit uns demnächst seine Vorschläge unterbreiten.

Die gegenüber dem bisherigen Anhang 4 zur Formularverordnung in Details geänderten Regeln über die Beschriftung der Zivilstandsdokumente sind diesem Schreiben als *Anhang B* beigelegt. Der Nachweis der Eignung von Druckern zur Herstellung dokumentenechter Schriftstücke ist wie bisher vom Gerätehersteller zu erbringen.

#### **4. Gebühren für Auszüge aus bisherigen Einzelregistern**

Zur Anpassung des Gebührenbezugs an die mit der Einführung des Systems INFOSTAR entstehenden Gegebenheiten wurde die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) am 28. April 2004 teilrevidiert. Dabei wurde insbesondere im *Anhang 1* unter *Ziffer 1.1* dieser Verordnung die Möglichkeit berücksichtigt, dass künftig ein grosser Teil der auszustellenden Dokumente auf Grund der im elektronischen Personenstandsregister beurkundeten Daten ausgestellt wird. Weil aber die Dokumente nicht mehr einzeln aufgezählt sind, werden auch die auf Grund der Eintragungen in bisherigen Einzelregistern ausgestellten Auszüge nicht mehr ausdrücklich erwähnt und es findet sich keine entsprechende Tarifposition mehr.

Nun kann es freilich nicht die Meinung sein, dass für Dokumente aus INFOSTAR eine Gebühr erhoben wird, für die auf Grund bisheriger Einzelregister (z. T. mit mehr Aufwand auszustellenden) Auszüge dagegen nicht. Vielmehr wird auch für solche Dokumente gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ZStGV grundsätzlich eine Gebühr geschuldet. Da die künftig auszustellenden Auszüge aus bisherigen Einzelregistern nach Funktion und ungefährtem Umfang der Angaben den auf Grund des neuen Systems erstellten Dokumenten weitgehend entsprechen, kann als Gebühr der in der revidierten Gebührenverordnung unter *Ziffer 1.1* genannte (und gegenüber der bisherigen Gebühr für solche Urkunden unveränderte) Betrag von 25 Franken bezogen werden.

#### **5. Heimatscheine**

Die Verordnung über den Heimatschein vom 22. 12. 1980 (SR 143.12) wurde vom Bundesrat auf den 1. Juli 2004 aufgehoben. Der Heimatschein als Zivilstandsdokument wird ab diesem Zeitpunkt nur von dem für den Heimatort der Bürgerin oder des Bürgers zuständigen Zivilstandsamt auf Grund der Daten des informatisierten Personenstandsregisters INFOSTAR ausgestellt. (Wir verweisen namentlich auch auf unser Kreisschreiben vom 15. 4. 2003 und auf die Ziffer 4.2 unseres Kreisschreibens vom 30.1.2004). Für das Formular sowie für Sicherheitspapier und Beschriftung sind die Vorschriften des Zi-

---

vilstandswesens massgebend (vgl. *Anhänge A und B*). Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 25 Franken (Anhang 1 der ZStGV, *Ziff. 1.1*).

Schweizerinnen und Schweizer haben Anspruch auf die Ausstellung jeweils eines Heimatscheines. Für die Bestellung durch Unmündige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Bei Änderungen im Personenstand, Namen und Bürgerrecht wird ein neuer Heimatschein ausgestellt. Wer seinen Heimatschein verliert, muss dies dem Zivilstandsamt, das den Heimatschein ausgestellt hat, mitteilen. Wenn für die Bürgerin oder den Bürger im gleichen Stand bereits ein Heimatschein ausgestellt wurde oder ausgestellt worden sein könnte, wird ein gleiches Dokument nur ausgestellt, wenn die bestellende Person nach Ermahnung zur Wahrheit schriftlich bestätigt, dass sie - oder eine andere Person für sie - keinen Heimatschein besitzt.

Der Heimatschein wird von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern bei der für die inländische Wohnsitzgemeinde zuständigen Amtsstelle hinterlegt. Er kann (neu) auch der ins Ausland ziehenden Person im Hinblick auf ihre Anmeldung bei der konsularischen Vertretung der Schweiz mitgegeben werden. Bei Wohnsitzwechsel wird er der Titularin oder dem Titular zurückgegeben oder an die neue Wohnsitzgemeinde gesandt. Von der Beförderung des Heimatscheins auf dem Postweg ins oder im Ausland soll abgesehen werden.

Auf Grund der Angaben im INFOSTAR ist ersichtlich, ob bereits ein Heimatschein aus dem System ausgestellt wurde und abgegeben worden sein könnte. In Zweifelsfällen ist regelmässig eine Erklärung des Titulars oder der Titularin zu verlangen. Am 1. Juli 2004 im Depot liegende, *aktuelle* Heimatscheine können der Titularin oder dem Titular bei erneuter Wohnsitznahme in der Schweiz wieder abgegeben werden. Gegenstandslos gewordene Heimatscheine werden nicht an die Ausgabestelle zurückgesandt, sondern von der Amtsstelle, bei der sie hinterlegt sind, vernichtet.

## **6. Mitteilungen ans Bundesamt für Statistik**

Die für die Führung der Zivilstandsstatistik benötigten Daten werden nach dem Übergang zur elektronischen Registerführung durch das System INFOSTAR bereitgestellt und können vom Bundesamt für Statistik (BFS) jeweils direkt erhoben werden. Eine Ausnahme besteht lediglich noch in Bezug auf die Ursachen der Todesfälle und Totgeburten, wo aus Gründen des Datenschutzes die Meldungen der Ärzte und Spitäler an das BFS wie bisher über die Zivilstandsämter laufen müssen.

---

Mit dem Abschluss der betreffenden Einzelregister können daher die Meldungen der Geburten, Totgeburten, Todesfälle, Eheschliessungen und Kindes-  
anerkennungen ans Bundesamt für Statistik eingestellt werden. Das BFS wird  
mit einem Schreiben an die Zivilstandsämter über die Einzelheiten orientieren.

Mit freundlichen Grüssen

**EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jäger'.

Martin Jäger

**Anhänge A, B, C**